



Pressemitteilung

Nummer 19 vom 14. Dezember 2022

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main

TEL 069 25616-1607
FAX 069 25616-1429

presse@deutsche-finanzagentur.de
www.deutsche-finanzagentur.de

Zusatzemission des Bundes für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- WSF finanziert Maßnahmen zur Abfederung der Energiekrise
- WSF wird bereits in 2022 durch Zusatzemission mit einem Finanzierungsvolumen von 200 Mrd. Euro ausgestattet
- Zusatzemission wird nicht am Markt verkauft

Die Bundesregierung hat infolge der Energiekrise dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eine weitere Funktion zugewiesen. Seit November 2022 dient der im Jahr 2020 im Zuge der Corona-Pandemie ins Leben gerufene Fonds auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) wurde hierfür erweitert und sieht für das Jahr 2022 eine Kreditermächtigung in Höhe von 200 Mrd. Euro zur zweckgebundenen Finanzierung dieser Maßnahmen vor (§ 26b i. V. m. § 26a StFG).

Ausgaben für Maßnahmen, die im Laufe des vierten Quartals 2022 anfallen, werden bis zum Jahresende über die Geld- und Kapitalmärkte finanziert. Dennoch wird der WSF die Kreditermächtigung von 200 Mrd. Euro im Jahr 2022 vollständig in Anspruch nehmen und der Fonds wird entsprechend mit liquiden Mitteln ausgestattet. Hierzu wird der Bund Ende des Jahres 2022 eine Zusatzemission in Höhe des Differenzbetrages aus dem Ermächtigungsrahmen von 200 Mrd. Euro abzüglich der im Jahr 2022 durch den WSF zur Abfederung der Energiekrise bereits finanzierten Ausgaben als Anleihe außerhalb des Emissionskalenders begeben. Die Zusatzemission wird nicht am Markt verkauft, sondern als liquides Mittel direkt in den Bestand des WSF übergehen. Für sie gelten eigene Emissionsbedingungen.

Die im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Abfederung der Energiekrise in den Jahren 2023 und 2024 anfallenden Ausgaben werden wie üblich durch Emissionen des Bundes innerhalb des jeweiligen Emissionskalenders am Markt finanziert. Parallel reduziert sich das Volumen der vom WSF gehaltenen Zusatzemission schrittweise in entsprechender Höhe. Ausgaben für Maßnahmen nach § 26a StFG sind bis zum 30. Juni 2024 befristet möglich.



Nummer 19 vom 14. Dezember 2022
Seite 2 von 2

Hinweis an die Redaktionen:

Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH führt die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes durch. Die Finanzagentur emittiert im Namen des Bundes Bundeswertpapiere, tätigt Geldmarkt- und Derivategeschäfte und steuert damit das Schuldenportfolio sowie den Kapitalmarktauftritt. Dabei ist es ihre Aufgabe, die Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes an den Finanzmärkten jederzeit sicherzustellen und unter Kosten- wie auch Risikoaspekten zu optimieren.

Seit 1. Januar 2018 verwaltet die Finanzagentur zudem das im Jahr 2008 zur Bewältigung der Finanzmarktkrise vom Bund gegründete Sondervermögen Finanzmarktstabilisierung (FMS) und betreut die vom FMS gehaltenen Beteiligungen. Auch der im März 2020 zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ins Leben gerufene Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wird von der Finanzagentur verwaltet. Im November 2022 wurde dem WSF die Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise zugewiesen.

Ferner ist die Finanzagentur mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beliehen, die die Rechtsaufsicht über die nach Bundesrecht gegründeten Abwicklungsanstalten ausübt.